

schaftlich-technischer Ergebnisse in der Produktion. Über die Wirtschaftsverträge ist insbesondere darauf Einfluß zu nehmen, daß

- Aufgabenstellungen entsprechend den gesellschaftlichen, insbesondere den ökonomischen Erfordernissen erarbeitet und konkretisiert werden,
- die wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in ihren Kennziffern den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts entsprechen,
- eine planmäßige Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion sowie die Einhaltung der zu erreichenden Kennziffern gewährleistet wird,
- eine volkswirtschaftlich effektive Nutzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt.

(2) Bei der planmäßigen Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlich-technischer Leistungen sowie bei der Überleitung und Nutzung ihrer Ergebnisse haben die Betriebe die Möglichkeiten und Vorteile der internationalen sozialistischen Arbeitsteilung und Kooperation umfassend zu nutzen.

Grundsätze der Zusammenarbeit

§4

(1) Die Betriebe haben sich im Rahmen ihrer Zusammenarbeit über die prognostische Entwicklungsrichtung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und über die Neu- oder Weiterentwicklung ihrer Erzeugnisse und Verfahren gegenseitig zu unterrichten, soweit dies für die Gestaltung ihrer Kooperationsbeziehungen notwendig ist. Sie sind entsprechend den Erfordernissen verpflichtet, ihre wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage zu koordinieren.

(2) Die Betriebe haben bei der Neu- oder Weiterentwicklung von Erzeugnissen die notwendige Mitwirkung von Abnehmern durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern. Dabei kann vereinbart werden, daß die Abnehmer unter Berücksichtigung des den Rechtsvorschriften* entsprechenden Preislimits eine bestimmte Mindestmenge der neu- oder weiterzuentwickelnden Erzeugnisse abzunehmen haben. Soweit die Neu- oder Weiterentwicklung auf Verlangen eines Hauptabnehmers entsprechend seinen spezifischen Anforderungen erfolgt, kann ihre Durchführung vom Abschluß einer derartigen Vereinbarung abhängig gemacht werden.

§5

(1) Die Finalproduzenten und ihre Zulieferer sollen zur Abstimmung ihrer Rechte und Pflichten bei der Vorbereitung und Durchführung wissenschaftlich-technischer Aufgaben rechtzeitig zusammenarbeiten und, soweit dies die Lösung der Aufgaben erfordert, Koordinierungsverträge abschließen.

(2) Im Koordinierungsvertrag sollen die Partner insbesondere Vereinbarungen treffen über

- das Ziel der Neu- oder Weiterentwicklung,
- die qualitativen und zeitlichen Anforderungen an die von den Betrieben durchzuführenden Entwicklungen,
- zu berücksichtigende Preislimits,
- die Teilnahme an Verteidigungen,
- die Information über Zwischenergebnisse der Entwicklung,
- Sanktionen für die Verletzung von Pflichten aus dem Koordinierungsvertrag.

* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 1. November 1972 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. II Nr. 67 S. 741).

(3) Kommt zwischen den Betrieben eine Übereinstimmung über die Neu- oder Weiterentwicklung von Zuliefererzeugnissen nicht zustande, so sind die Betriebe verpflichtet, ihrem übergeordneten wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organ die abweichenden Standpunkte vorzulegen. Die den Betrieben übergeordneten wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organe haben die erforderlichen Entscheidungen zu treffen bzw. herbeizuführen.

§6

Vertragsabschluß

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zur Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung der Pläne Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen abzuschließen. Sie haben die für die Aufnahme der Verpflichtungen in die Pläne erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere ihre Planentwürfe unter Berücksichtigung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen zu erarbeiten.

(2) Die Betriebe haben die Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben sowie weiterer von den Betrieben selbst festgelegter wissenschaftlich-technischer Aufgaben abzuschließen.

(3) Bei der Gestaltung der Verträge sind darüber hinaus Forschungs- und Entwicklungskonzeptionen, Rationalisierungskonzeptionen, Koordinierungsvereinbarungen und Weisungen übergeordneter Organe zu berücksichtigen.

§7

Hauptauftragnehmerschaft

Ist für eine wissenschaftlich-technische Leistung ein Betrieb als Hauptauftragnehmer festgelegt, so umfaßt seine Vertragsabschlußpflicht die Vorbereitung, Organisation, Koordinierung und Kontrolle der wissenschaftlich-technischen Aufgabe, einschließlich der erforderlichen Mitwirkung bei der Überleitung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse in die Produktion. Sie wird nicht dadurch eingeschränkt, daß die Leistung nur auf der Basis einer Kooperation mit Nachauftragnehmern erbracht werden kann.

§8

Form des Vertrages

Der Vertrag über wissenschaftlich-technische Leistungen ist schriftlich abzuschließen. Er soll in Urkundenform abgefaßt werden.

§9

Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge

(1) Die Partner haben sich über neue wissenschaftlich-technische Erkenntnisse, die die Erfüllung des Vertrages beeinflussen können, unverzüglich zu informieren und das Erfordernis einer Vertragsänderung oder Vertragsaufhebung zu prüfen. Das gilt auch bei Feststellung von Schutzrechten Dritter, die der gehörigen Erfüllung des Vertrages entgegenstehen.

(2) Wurde der Vertrag infolge von Umständen, die keiner der Partner verursacht hat, geändert oder aufgehoben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die in Vorbereitung der Vertragserfüllung oder infolge der Änderung oder Aufhebung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, soweit die Partner nichts anderes vereinbart haben. Das Bekanntwerden neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, die keiner der Vertragspartner bei Vertragsabschluß voraussehen konnte, gilt als Umstand, der von keiner der Vertragspartner verursacht wurde.